



Österreichischer Städtebund

2/SN-388/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 34-GE/10 94
Datum: 26. MAI 1994
Verteilt 26. Mai 1994
Df. Moser

Wien, 20.5.1994
Dr. Slovak/Kr/C:BM2
Klappe 899 82
000/419/94

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne
einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie
andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden
(Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)**

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 7. April 1994,
GZ 603.363/63-V/1/94, vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

i.V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

**Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von
1929 im Sinne einer Strukturreform
des Bundesstaates geändert wird
sowie andere Bundesgesetze geändert
oder aufgehoben werden (Bundes-Ver-
fassungsgesetz-Novelle 1994)**

Wien, 20.5.1994
Dr. Slovak/Kr/BVG
Klappe 899 82
000/419/94

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Zu dem mit Schreiben vom 7. April 1994,
GZ 603.363/63-V/1/94, übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform
des Bundesstaates geändert wird sowie andere
Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden
(Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994) übermittelt
der Österreichische Städtebund folgende
Stellungnahme:**

**Auch wenn Vertretern des Österreichischen
Städtebundes Gelegenheit geboten wurde, an zwei
Gesprächen über die Bundesstaatsreform teilzunehmen -
bei einer auf das Forderungsprogramm des
Österreichischen Städtebundes eingeschränkter
Thematik - stellt es eine unzumutbare Anforderung
dar, innerhalb der gestellten Frist zu einem**

- 2 -

Gesetzesvorhaben mit so weitreichender Bedeutung Stellung zu nehmen. Bund und Länder haben während der letzten zwei Jahre intensive Gespräche geführt, welche im vorliegenden Entwurf mündeten. Trotzdem scheint die Diskussion noch nicht abgeschlossen, weil selbst im Entwurf noch Fragen offen geblieben sind.

Grundsätzlich muß der Österreichische Städtebund seinem Bedauern darüber Ausdruck verleihen, daß aus seinem Forderungsprogramm nur einige wenige Punkte in den Entwurf Eingang gefunden haben. Dies stellt eine grobe Benachteiligung und Belastung der Gemeinden dar.

Wenn in der politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates als Erwägungsgrund "die Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und unter voller Bekräftigung der österreichischen Gemeindeautonomie" genannt wird, wird dem der Entwurf nicht gerecht. Während bei den neuen Regelungen davon ausgegangen wird, daß sich Bund und Länder durch Einflußnahmen und Einspruchsrechte gegenüber Belastungen durch die andere Gebietskörperschaft absichern, wird ein gleiches Recht den Gemeinden vorenthalten. Auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen geben die Erläuterungen keine Auskunft. Es wird lediglich festgestellt, daß eine Entlastung des Bundeshaushaltes und eine Belastung der Haushalte der Länder zu erwarten sein. Daß mit der Kompetenzverschiebung auch Belastungen der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut zu gewärtigen sind, wird verschwiegen.

Zu einzelnen Bestimmungen es Entwurfs:

Zu Art. 11:

Durch die Zuordnung gewisser Angelegenheiten zu Art. 11, die bisher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache waren (Art. 10), wie beispielsweise

- 3 -

Angelegenheiten des Gewerberechtes, des Wasserrechtes oder des Abfallwirtschaftsrechtes, ist zu erwarten, daß für diese Angelegenheiten in Zukunft vorwiegend die Bezirksverwaltungsbehörden als Behörde 1. Instanz zuständig sein werden. Dies wird insbesondere zu einer Mehrbelastung der Statutarstädte, und zwar vor allem in personeller Hinsicht, führen. Allfällige Mehraufgaben der Statutarstädte durch Änderung der Materiengesetze könnten nur gegen Kostenersatz übernommen werden.

Zu Art. 19 Abs. 2:

Abzulehnen ist die Anfügung, wonach für Organe der Länder und Gemeinden durch Landesgesetze Regelungen getroffen werden können, die über die bundesgesetzlichen Beschränkungen hinausgehen. Den Erläuternden Bemerkungen zufolge soll es den Ländern möglich sein, diesbezügliche Regelungen zu treffen, wenn die Länder zusätzliche Beschränkungen der Tätigkeit in der Privatwirtschaft für erforderlich halten. Diese quasi "Blankovollmacht" der Länder sollte jedenfalls in seinen konkreten Auswirkungen überdacht werden; aus der Sicht der Gemeinden ist daher zu fordern, diese beabsichtigte Neuerung ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 21:

Der durch die Neuregelung der ggst. Bestimmung eintretende Entfall des Homogenitätsgebotes wird wahrscheinlich in absehbarer Zeit zu sehr divergierenden dienstrechtlchen Regelungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden führen, was den gem. Abs. 4 vorgesehenen Wechsel des Dienstes behindern könnte.

- 4 -

Zu Art. 78 c Abs. 2:

Aus der Sicht der Statutarstädte ist die vorgesehene Zustimmung der beteiligten Landesregierung zur Einrichtung von Bundespolizeidirektionen und Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches nicht unproblematisch: Entsprechend der in letzter Zeit bestehenden Tendenz, Aufgaben von Bundespolizeidirektionen immer mehr auf Organe der Statutarstädte zu übertragen, ist es nicht von der Hand zu weisen, daß die Länder in Zukunft die Einrichtung von Bundespolizeidirektionen unterbinden bzw. ihren örtlichen Wirkungsbereich wesentlich einschränken werden, sodaß vorgeschlagen wird, die Bestimmung des Art. 78 c Abs. 2 in der bisherigen Fassung zu belassen.

Zu Art. 116 Abs. 3:

Zur Sicherung des Bestandes einer geordneten Verwaltung in den Statutarstädten wird vorgeschlagen, Änderungen der Stadtstatute nur bei qualifizierter Beschußfassung in den jeweiligen Landtagen zuzulassen. Dies erscheint insbesondere in der heutigen Zeit geboten, in der sich die politischen Verhältnisse immer schneller verändern. Stadtverfassungen sollten aus dem jeweiligen politischen Tagesstreit nach Möglichkeit "herausgehalten" werden.

In Hinblick auf die Sonderstellung von Wien als Land und Gemeinde müßte jedoch eine Ausnahmebestimmung im Abschnitt B des 4. Hauptstückes vorgesehen werden.

Zu Art. 116 a Abs. 4:

Zu dieser Bestimmung werden Bedenken angemeldet. Sollte dieses Prinzip bewirken, daß einerseits jede in irgendeiner der verbandsangehörigen Gemeinden vertretene Kleinfraktion (verschiedene Namenslisten) auch in der Verbandsversammlung vertreten sein muß, andererseits aber auch das Verhältnismäßigkeits-

prinzip einzuhalten ist, führt dies zu einer nicht mehr zu vertretenden Größe einer Verbandsversammlung, die eine völlige Handlungsunfähigkeit dieses Organs bewirken würde.

Zu Art. 119 a Abs. 3:

Zu einer Streichung des letzten Halbsatzes wird keine Notwendigkeit gesehen. Gemeindeaufsicht beinhaltet auch eine gewisse "begleitende" Kontrolle, eine Aufgabe, welche auch durch das örtliche Naheverhältnis nach der derzeit geltenden Rechtslage besser wahrgenommen werden kann als durch eine zentrale Landesbehörde. Hinsichtlich einer beabsichtigten Betrauung von Landesrechnungshöfen ist festzuhalten, daß dieser als Organ des Landtages fungieren würde und bereits in der Vergangenheit negative Erfahrungen mit der öffentlichen und einseitigen Diskussion von Prüfberichten gemacht werden mußten. Solche Prüfberichte werden dann Spielball des politischen Geschehens, was einer sachdienlichen Lösung manchmal nicht zuträglich ist.

Zudem steht die Streichung in einem Spannungsverhältnis zu Art 119 a Abs. 5, der Entscheidung über Vorstellungen durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Art. 119 a Abs. 5:

Der letzte Satz müßte wohl heißen: "Gegen Bescheide der Städte mit eigenem Statut ist eine Vorstellung nicht zulässig."

Abschließend wird auf die Resolution des 44. Österreichischen Städtetages hingewiesen, wonach Identität zwischen Entscheidungsbefugtem und Zahlungsverpflichtetem gefordert wird. Nur auf diese Weise kann dem Gebot des § 4 F-VG entsprochen werden. Es kann nicht mehr hingenommen werden, daß den Gemeinden immer mehr Aufgaben übertragen werden, ohne daß die entsprechenden finanziellen Mittel zur

- 6 -

Verfügung gestellt werden, oder sie zur Finanzierung fremder Aufgaben herangezogen werden (Jugendwohlfahrt oder Sozialhilfe). Dieses Problem hat sich in der Vergangenheit bei der Unterstützung von aus der Bundesbetreuung entlassener Asylwerber gezeigt und wird auch in den Erläuternden Bemerkungen zu Ziffer 7 (Seite 22) angesprochen.

Der Österreichische Städtebund sieht sich daher nochmals veranlaßt, auf sein Forderungsprogramm hinzuweisen und insbesondere folgende Punkte vorzutragen:

Anfechtungsrecht der Gemeinden wegen Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen durch Ergänzung des Artikel 139 Abs. 1 2. Satz mit den Worten: "sowie über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auch auf Antrag einer Gemeinde"

Anfechtungsrecht einer Mehrzahl von Gemeinden wegen Verfassungswidrigkeit von Gesetzen durch Einfügen folgender Bestimmung nach Art.140, Abs 1, 3.Satz:
"Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes auf Antrag von 20 Gemeinden mit mindestens 100.000 Stimberechtigten oder eines Landesgesetzes auf Antrag von 15 v.H. der Gemeinden eines Landes, wegen Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde."

Abschließend muß nochmals auf die Erläuternden Bemerkungen im Vorblatt hingewiesen werden, wonach "Aufgabenverteilung und Finanzverfassung als Einheit behandelt werden (sollten)". Für den Österreichischen Städtebund ist eine befriedigende Lösung dieser Frage was insbesondere auch die Abgeltung der immer mehr zunehmenden Aufgaben der Städte mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörde betrifft, eine

Voraussetzung, daß die vorliegende Novelle im positivem Licht gesehen wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.v.



**(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat**